

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
(BMK)
Radetzkystraße 2
1000 Wien

Per E-Mail an: v11@bmk.gv.at

Kontakt
Mag. Anton Schögl

DW
225

Unser Zeichen
AS-16/2022

Ihr Zeichen
[Ihr Zeichen]

Datum
19.09.2022

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
geändert wird (Novelle UVP-Gesetz, Begutachtung)
Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie, die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben.

Allgemeines

Oesterreichs Energie begrüßt ausdrücklich alle Maßnahmen, die zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Der gegenständliche Entwurf ist erkennbar vom Bestreben einer Verfahrensbeschleunigung, insbesondere im Bereich von Vorhaben der Energiewende, getragen. In diesem Zusammenhang wird die Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs positiv bewertet, er weist wesentliche Verbesserungen auf. Um die Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit fossiler Energieimporte zu reduzieren, sind der rasche Ausbau von Erneuerbaren Anlagen, der Netzinfrastruktur und Speicher von essentieller Bedeutung. Die verfahrensbeschleunigenden Ansätze der Novelle, wie etwa eine striktere Strukturierung des Verfahrens und eine Überholspur („Fast-Track“) für Vorhaben der Energiewende, sind grundsätzlich als positiv hervorzuheben. Ebenso positiv ist die Aufnahme einiger Ergebnisse der vom BMK eingerichteten UVP-Arbeitsgruppe zur Verfahrenseffizienz, wie etwa die Aufstockung personeller Ressourcen bei Behörden und

Verwaltungsgerichten, die Möglichkeit von Online-/Hybridverhandlungen sowie die Setzung von Fristen im Verfahren. Begrüßt werden außerdem die Vermeidung von Doppelprüfungen beim Landschaftsbild, die Ausnahme von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der UVP-Pflicht und die Ermöglichung einer Entkoppelung ökologischer Maßnahmen von der Genehmigung sowie der finanzielle Ausgleich von Umwelteingriffen, wenn keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen möglich sind. Fortschritte gibt es bei der Anpassung des Zeitpunktes für den Stand der Technik mit dem Beginn der öffentlichen Auflage und der Flexibilisierung bei technologischen Änderungen. Grundsätzlich als richtigen Ansatz sehen wir auch, Energieraumplanungen zu forcieren, in diesem Bereich gibt es allerdings noch einige Detailfragen zu klären.

Demgegenüber steht aber auch noch eine Reihe von Punkten, wo wir Nachbesserungsbedarf sehen. Dazu zählt insbesondere die Bestimmung zum essentiell notwendigen Vorrangstatus von Projekten im Bereich der Energiewende (hohes öffentliches Interesse). Ein zusätzlich vorgesehener UVP-Tatbestand für Wasserkraftanlagen sowie die verschärfte UVP-Pflicht für den so dringend benötigten Leitungsausbau wird den Ausbau von Vorhaben der Energiewende erheblich blockieren und läuft der angestrebten Beschleunigung der Verfahren zuwider. Es ist zu befürchten, dass die Beschleunigungseffekte der Novelle dadurch ausgebremst werden könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 7 (Vorhaben der Energiewende)

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen.“

Wir begrüßen ausdrücklich die Tatsache, dass durch den vorliegenden Entwurf für Vorhaben der Energiewende eine „Überholspur“ (Fast Track) im Rahmen der UVP eingerichtet werden soll. Die weite Definition dieser Vorhaben als Projekte zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energie verfolgt einen systemischen Ansatz und ist dringend erforderlich, damit alle Komponenten des Energieversorgungssystems im erforderlichen Maß wachsen können. Trotzdem regen wir bei der Definition einige Ergänzungen und Klarstellungen an:

- Leitungen:

Laut den Erläuterungen sind davon nur folgende Vorhabenstypen umfasst: Vorhaben der Z 4 und Z 6 (Energiewirtschaft), Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen), Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen), Vorhaben der Z 30 bis 34 (Wasserkraft). Energiewirtschaftliche Leitungsanlagen, insbesondere 110kV-Leitungen, erfüllen in aller Regel nicht den entsprechenden „Leitungstatbestand“ (Z 13 und Z 16). Eine (allfällige) UVP-Pflicht für derartige Vorhaben ist vielmehr aufgrund der damit verbundenen Rodungen und /oder Trassenaufhiebe und somit unter dem Aspekt der Z 46 im Anhang 1 ein Thema. Demgemäß sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch derartige Vorhaben bzw. Leitungen Vorhaben der Energiewende sind. Darüber hinaus erschiene eine Klarstellung sinnvoll, dass

zum entsprechenden „Vorhaben der Energiewende“ – auch entsprechend dem weiten Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 – nicht nur vor allem die eigentliche (elektrische) Leitungsanlage, sondern auch sämtliche allfällig damit im Zusammenhang stehende für Errichtung und/oder Betrieb erforderliche Nebenanlage bzw. sonstige Anlagen mitumfasst sein sollen.

- **Pumpspeicher:**

Pumpspeicherkraftwerke leisten insbesondere durch die Bereitstellung von Spitzen- und Regenergie einen unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende. Dadurch, dass sie Volatilitäten ausgleichen, sind sie für den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien unverzichtbar. Damit ist deren Gleichsetzung mit sonstigen Vorhaben der Energiewende eindeutig gerechtfertigt. Dem § 2 Abs. 7 sollte daher folgender Satz angefügt werden: *"Hierzu zählen auch Pumpspeicherkraftwerke."*

Weiters regen wir an, die Erläuterungen zu § 2 Abs. 7 folgendermaßen zu ergänzen: *"Diesem Begriffsverständnis sind die Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie eindeutig zuzuordnen. Transportleitungen für erneuerbare Energien **und die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken** sind ebenfalls darunter erfasst. Auch wenn **Transportleitungen nicht ausschließlich für den Transport erneuerbarer Energie dienen, und auch wenn Pumpspeicherkraftwerke nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden**, sind sie versorgungs- und netztechnische Voraussetzung für die Steigerung des Anteils der Erneuerbaren. Mehr dezentrale Energieerzeugungsanlagen benötigen auch mehr Leitungen, um den Strom zu transportieren **und Pumpspeicherkraftwerke, um Volatilitäten auszugleichen.**"*

- **Vorhaben erfüllt mehrere Tatbestände:**

In den Erläuterungen regen wir eine Ergänzung zu Vorhaben der Energiewende an, die neben den in den Erläuterungen aufgezählten Tatbeständen noch andere Tatbestände des UVP-G 2000 erfüllen: Beispielsweise fallen Windparks in Gebirgsregionen (Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000) aufgrund der Höhenlage in der Regel (auch) unter den Tatbestand der UVP-pflichtigen Rodungen (Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000). Hier bedarf es einer Klarstellung, dass solche Windparks freilich auch unter das Fast Track Verfahren fallen. Umgekehrt hat auch zu gelten, dass selbst, wenn die „Haupttatbestände“ (wie z.B. Anhang 1 Z 6, 16 oder 30 UVP-G 2000) nicht erfüllt sein sollten, sondern sich die UVP-Pflicht eines Vorhabens der Energiewende nur aus einem Tatbestand ergibt, der nicht spezifisch auf diese Vorhabensgruppe zugeschnitten ist, wie dies etwa bei der Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 der Fall ist, auch für diese Vorhaben der Energiewende die vorgesehenen Privilegierungen zur Anwendung kommen.

- **Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Wärme:**

In den Erläuterungen fehlt bei den Vorhaben der Energiewende zurzeit der Verweis auf die Wasserstoffproduktion. In § 5 Abs. 1 Z 13 EAG wird „Energie aus erneuerbaren Quellen“, „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ oder „erneuerbare Energie“ wie folgt definiert: „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas,

Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas“. Erneuerbarer Wasserstoff fällt somit als erneuerbares Gas unter die Definition im EAG. Die Erläuterungen sollten daher um Anlagen, in denen durch chemische Umwandlung Wasserstoff hergestellt wird (Anhang 1 Z 49 UVP-G 2000) ergänzt werden.

Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Wärme werden weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen erwähnt. Zwar stellt natürlich auch Wärme eine Form von Energie dar; da jedoch gerade die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung einschließlich Speicherung und Verteilung der Wärme Schlüsselfaktoren für die Energiewende sind, bedarf es einer Klarstellung, dass auch Vorhaben zur Versorgung mit erneuerbarer Wärme von der Definition des § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 umfasst sind.

Zu § 2 Abs. 8 (Standortgemeinden)

„Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.“

Dass Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, nicht als Standortgemeinden gelten, wird begrüßt. Jedoch regen wir eine Erweiterung auf optische Warneinrichtungen und/oder erdverlegte Strom-, Telekommunikations-, Wasser-, Wärme- oder Kälteleitungen an. Unser Änderungsvorschlag für § 2 Abs. 8 lautet wie folgt:

*„Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, **optische Warneinrichtungen und/oder erdverlegte Strom-, Telekommunikations-, Wasser-, Wärme- oder Kälteleitungen** vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.“*

In den Erläuterungen könnte man ergänzen: „Wenn in einer Gemeinde nur optische Warneinrichtungen wie Schilder oder Leuchten aufgestellt werden sollen, rechtfertigt dies nicht ihre Behandlung als Standortgemeinde, der ohne weitere materiellrechtliche Voraussetzung Parteistellung bis zum Verwaltungsgerichtshof zukommt und für die besondere Pflichten zur Auflage des Genehmigungsantrags, des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Genehmigung (§ 9 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 7 und 8 UVP-G, ähnlich im 3. Abschnitt) gelten. Dasselbe gilt, wenn in der Gemeinde bestimmte erdverlegte Leitungen, von denen typischerweise keine besonderen Gefahren ausgehen, vorgesehen sind.“

Zu § 3 (Kumulierung)

Die Kumulierungsregelung sorgt in der Praxis für einen erheblichen Planungsaufwand und für Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Projektwerber als auf Seiten der Behörden. Die entsprechende Norm sollte daher dringend dahingehend geändert werden, dass bei der Zusammenrechnung der Kapazitäten die Fünf-Jahres-Regelung, die bereits für Erweiterungen des Vorhabens gilt, auch für die Kumulation verschiedener Vorhaben zur Anwendung kommt.

Zu § 3b (Sachverständige)

Die erleichterte Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen schafft Abhilfe bei personellen Engpässen bei amtlichen Sachverständigen. Zur Beschleunigung der Ermittlungsverfahren bei Vorhaben der Energiewende sollte die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auf Antrag des Projektwerbers verpflichtend möglich sein. Wir schlagen dazu vor, dem § 3b folgenden Satz anzufügen:

"Bei Vorhaben der Energiewende hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nicht amtliche Sachverständige zu bestellen. Dem Antrag ist ein Vorschlag mit zumindest drei Sachverständigen beizuschließen, aus deren Kreis die Bestellung als nicht amtlicher Sachverständiger zu erfolgen hat."

Zu § 4a (Windkraftanlagen)

Grundsätzlich begrüßen wir den Versuch durch den neu eingeführten § 4a UVP-G, Regelungen zu Flächenwidmung, Zonierungen und Energieraumplanungen zu erlassen. Nach dem geplanten § 4a Abs. 1 UVP-G sind Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich ausgewiesenen oder bestimmten Flächen zu realisieren. Werden derartige Flächen auf Landes- bzw. Gemeindeebene nicht (rechtzeitig) ausgewiesen, sollen Abs. 2 und Abs. 3 eingreifen. Fehlt im Bundesland eine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrang- oder Eignungsflächen und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), soll daher nach § 4a Abs. 3 UVP-G die Genehmigung von Windkraftanlagen an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig sein, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Entgegenstehende Zulässigkeitsvoraussetzungen sind dann nicht anzuwenden.

Der Projektwerber hat jedoch in diesem Fall mit dem Genehmigungsantrag auch die Zustimmung der Standortgemeinde/n nachzuweisen. Der durch die Novelle nicht geänderte Begriff "Vorhaben" gem. § 2 Abs. 2 UVP-G ist weit auszulegen und umfasst das gesamte zu verwirklichende Projekt; damit auch alle in sachlichem und räumlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen (Grundsatz der Einheit der Anlage). In diesem Sinne sind z.B. auch die Stromableitungen von Windparks vom Vorhaben umfasst. Befinden sich also z.B. nur wenige Meter von Ableitungen auf dem Gebiet einer (Nachbar-)Gemeinde, würde diese nach der von uns vorgeschlagenen Formulierung des § 2 Abs. 8 UVP-G (siehe oben) wohl als Standortgemeinde gelten, und zwar unabhängig davon, ob darauf auch andere, wesentliche Teile des Vorhabens, wie insbesondere die Windkraftanlagen, zu liegen kommen. Als solche müsste diese Gemeinde sohin nach dem neuen § 4a Abs. 3 UVP-G ebenfalls ihre Zustimmung für die Errichtung einer Windkraftanlage abgeben, wenn es an einer Energieraumplanung im Bundesland fehlt. Da es gerade bei Windparks im Bergland zumeist der Fall ist, dass die Energieableitung über das Gemeindegebiet mehrerer Gemeinden verläuft, ist die Einholung des Einverständnisses aller Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Leitungen für die Energieanleitung befinden sollen, nicht mit dem Ziel der Verfahrensökonomie und des raschen Ausbaus erneuerbarer Energiequellen in Einklang zu bringen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Gemeinden in denen – nach dem Wortlaut –

nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, ex lege gerade nicht als Standortgemeinden gelten sollen.

Es ist daher notwendig, das Zustimmungserfordernis auf Standortgemeinden einzuschränken, in deren Gemeindegebiet das Fundament zu liegen kommt.

Die im UVP-G-Entwurf angedachten Erleichterungen in § 4a Abs. 3 UVP-G werden somit deutlich durch die erforderliche Zustimmung aller Standortgemeinden abgeschwächt. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass beim fehlenden Vorliegen einer raumordnungsrechtlichen Grundlage die Zustimmung der Gemeinde vorzulegen ist. Es bedarf somit erst recht, gleich wie bei der Widmung, des Einverständnisses der Standortgemeinden. Wir erlauben uns daher folgenden Änderungsvorschlag zu unterbreiten:

*Fehlt im Bundesland eine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), ist die Genehmigung von Windkraftanlagen an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Entgegenstehende Zulässigkeitsvoraussetzungen sind nicht anzuwenden. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, **auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen**, nachzuweisen.*

Des Weiteren führt die in § 4a Abs. 2 UVP-G vorgeschlagene Regelung in der Praxis mit großer Wahrscheinlichkeit zu konkurrierenden Anträgen für dieselben Gebiete. In diesem Fall hätte der frühere Antrag verfahrensrechtlich Vorteile gegenüber dem späteren. Dies führt zu einem Wettbewerb, der nicht das wirtschaftlich und ökologisch beste Vorhaben unterstützt, sondern das am schnellsten eingereichte. Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zwischen Vorhabenswerbern und mit Grundeigentümern wären vorgezeichnet. Das kann nicht im Interesse der Allgemeinheit, des Gesetzgebers und der seriösen Vorhabenswerber liegen. Keine Regelung für den Fall widerstreitender Verfahren um Windkraftanlagenstandorte vorzusehen, erscheint uns jedoch schädlich. Wir regen daher an, eine Lösung der Konkurrenz widerstreitender Vorhaben zu erlassen.

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 2 (Umweltverträglichkeitserklärung)

Eine bloß *überblickhafte* Beschreibung der anderen geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten müsste genügen. In der Praxis zeigte sich, dass der Aufwand der Darstellung von Alternativvarianten in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung steht. Daher regen wir an,

*2. eine **überblickhafte** Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen*

Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

Zu § 6 Abs. 2 (prioritäre und nicht prioritäre Umweltauswirkungen)

Künftig "muss" zwischen prioritären und nicht prioritären Umweltauswirkungen unterschieden werden, nach derzeitiger Rechtslage "kann" unterschieden werden. Dies birgt das Risiko in sich, dass inhaltlich wenig nutzbringende Diskussionen darüber geführt werden, ob der Projektwerber eine Umweltauswirkung zurecht als prioritär oder nicht prioritär eingestuft hat. Um dies zu vermeiden, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zu § 7 Abs. 1 (Überschreitung des Zeitplans)

Das Gebot des § 7 Abs. 1, wonach die Behörde einen Zeitplan mit bestimmten Inhalten zu erstellen hat, wird in der Praxis vielfach ignoriert bzw. nicht ausreichend beachtet. Es erscheint dringend geboten, einen Zeitpunkt für das Vorliegen des Zeitplans festzulegen. Dies sollte der Beginn der öffentlichen Auflage (§ 9) sein.

Eine bloße Begründung des Überschreitens des Zeitplans soll insbesondere dann als unzureichend betrachtet werden, wenn die Behörde es fahrlässig oder aufgrund unredlichen Verhaltens nachweislich unterlassen hat, Maßnahmen zu setzen, die ein Überschreiten des Zeitplans hätten entgegenwirken können und welche in ihrem Ermessen gelegen wären, zu setzen (z.B. Fristsetzungen an Verfahrensbeteiligte, Projektwerber, Sachverständige, etc.).

Zu § 9 Abs. 6 (Öffentliche Auflage)

Der Vorschlag, wonach die Präklusion bei Nichterhebung von Einwendungen innerhalb der Auflagefrist auch außerhalb von Großverfahren eintreten soll (§ 9 Abs. 6), ist ausdrücklich zu begrüßen. Die gegenständlich angestrebte Formulierung „Personen“ ist jedoch zu unpräzise. Eine entsprechende Klarstellung, dass sowohl juristische als auch natürliche Personen von der Bestimmung umfasst sein sollen, wäre wünschenswert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Einwendungen sind bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 **bei sonstigem Verlust der Parteistellung** zu erheben“.*

Zu § 12 (Umweltverträglichkeitsgutachten)

- **Doppelgleisigkeiten** (§ 12 Abs. 3 Z 5 UVP-G):
Die Novelle soll dazu beitragen, dass im UVP-Verfahren verstärkt auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens und der dort erfolgten Strategischen Umweltprüfung (SUP) abgestellt wird, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Dieser Ansatz ist äußerst begrüßenswert, in Bezug auf den konkreten Entwurf bestehen jedoch Bedenken. Insbesondere bei der Windkraft ist es gänzlich unverständlich, warum im UVP-Verfahren bei den Auswirkungen auf die Landschaft nicht stärker auf die Ergebnisse der SUP abgestellt werden kann, um das UVP-Verfahren zu verschlanken. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind bereits zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens hinreichend bekannt, sodass hier eine deutliche Entlastung des UVP-Verfahrens möglich wäre. Die textliche Ergänzung bzw.

Anordnung einer Bindewirkung der Ergebnisse einer SUP im UVP-Verfahren wäre sowohl praktisch sinnvoll als auch verhältnismäßig.

- **Stand der Technik** (§ 12 Abs. 7 UVP-G):

Die Festlegung des Zeitpunkts des Standes der Technik mit Beginn der öffentlichen Auflage wird grundsätzlich begrüßt. Der Lösungsansatz reicht aber noch immer nicht weit genug. Maßgeblich sollte – wie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf erwähnt – der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen sein. Das Problem des Fortschreitens des Standes der Technik während der Phase der Vollständigkeitsprüfung oder z.B. während der Abwicklung von „Vorverfahren“ (z.B. wasserrechtlicher Widerstreit) wird durch den Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage nicht beseitigt. Gerade bei großen Vorhaben kommt es hier immer wieder zu Verzögerungen, welche aufgrund einer Veränderung des Standes der Technik bzw. einer geringfügigen „Überholung“ der Messdaten von wenigen Monaten oder Jahren Teils kosten- und zeitintensive Untersuchungen erforderlich machen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Schutz von Mensch und Natur zu liefern. Für Vorhaben, welche plangemäß 90 Jahre und länger im Betrieb sein sollen, kann eine im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage um wenige Monate "veraltete" Datenbasis keinen entscheidungsrelevanten Unterschied machen, zumal schon das an diese öffentliche Auflage folgende Genehmigungsverfahren vielfach Jahre in Anspruch nimmt. Die Lösung dieser Problemstellung wäre ein wesentlicher Hebel zur Beschleunigung, insbesondere bei Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Zu § 13 Abs. 2 (Öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung)

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll auch die zusammenfassende Bewertung öffentlich aufgelegt werden. Dadurch würde einer der letzten Vorteile des sogenannten vereinfachten Verfahrens beseitigt, denn diese Maßnahme würde zu einer Verlangsamung anstatt der gewünschten Beschleunigung führen. Nach der geltenden Rechtslage muss die zusammenfassende Bewertung (inkl. der zugrundeliegenden Teilgutachten) nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung vorliegen. Diesbezüglich sollte daher die bisherige Regelung beibehalten bleiben. Alternativ könnte auch die Doppelgleisigkeit zweier verschiedener Verfahren beseitigt werden und das vereinfachte Verfahren, welches ohnedies sämtliche europarechtlichen Vorgaben erfüllt, als Standardverfahren festgelegt werden.

Zu § 14 (Strukturierung des Verfahrens)

Die vorgesehenen Fristsetzungen für weitere Vorbringen gem. § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 werden positiv gesehen. Die in der Neuregelung angestrebte Ermessensbestimmung sollte aus verfahrensökonomischen Gründen jedoch von einer „Kann-Bestimmung“ zu einer „Muss-Bestimmung“ geändert werden:

*„Die Behörde **muss** nach der öffentlichen Auflage [...]“.*

Das vorgeschlagene Neuerungsverbot in § 14 Abs. 2 begrüßen wir ausdrücklich; dies sollte jedenfalls in der Gesetzesnovelle seinen Niederschlag finden.

In § 14 Abs. 3 hat sich ein Redaktionsfehler eingeschlichen, da es einen § 13 Abs. 3 weder nach geltendem Recht gibt noch nach dem vorliegenden Entwurf geben soll.

Zu § 17 (Entscheidung)

- **§ 17 Abs. 2 Z 2 (Inanspruchnahme neuer Flächen und Bodenversiegelung)**
Das zusätzliche Genehmigungskriterium, dass "die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist", bedarf einer Korrektur. Das verfolgte Ziel ist zwar nachvollziehbar, offen bleibt jedoch, was unter "neue Flächen" zu verstehen ist und - wenn ja - warum auch bereits versiegelte Böden unter diese Definition fallen sollen. Außerdem fehlen konkrete Anforderungen und klare Berechnungsparameter, nach denen die Behörden dieses Kriterium beurteilen sollen. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Änderung zu einer weiteren Verlängerung der Verfahrensdauer führt.
- **§ 17 Abs. 2, letzter Absatz**
Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der Judikatur, wonach der UVP-Genehmigungsentscheidung ein realistisches Szenario zugrunde zu legen ist, nicht hingegen das worst case-Szenario (wie in der Praxis immer häufiger zu beobachten).
- **§ 17 Abs. 4 (Flächenpools)**
Die Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen auf Vorratsflächen (Flächenpools) der Länder ist aus einer Vielzahl von Gründen (Expertise in Umsetzung und Pflege, systematische Planung, Synergie-Effekte, Bündelung von Ressourcen verschiedener Projektwerber usw.) ausdrücklich zu begrüßen. Auch eine mögliche Umsetzung der Maßnahmen noch vor dem zu kompensierenden Umwelteingriff ist ein gewichtiges Argument für eine solche Anrechnung von Maßnahmen auf Vorbehaltsflächen.
- **§ 17 Abs. 5 (Landschaftsbild)**
Es ist in Hinblick auf die Klimaziele und die derzeitigen geopolitischen Herausforderungen begrüßenswert, dass bloße Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Vorhaben der Energiewende nicht mehr zu einer Versagung der Genehmigung führen. Die Stoßrichtung der neuen Bestimmung geht somit zwar in die richtige Richtung. Es dient jedoch nicht der Verfahrensbeschleunigung, wenn vorgesehen werden soll, dass keine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen soll, andererseits jedoch weiterhin eine vertiefte Beschäftigung mit dem Landschaftsbild im Verfahren zu erfolgen hat (wie etwa durch Erstellung eines Fachbeitrags, Evaluierung dieses Fachbeitrags, Behandlung von Einwendungen zum Landschaftsbild, Erstellung eines Gutachtens durch Sachverständige, etc.). Diese vertiefte Erörterung erscheint auch vor dem Hintergrund, dass ohnedies bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgt ist, als hinfällig. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte daher eine erneute Prüfung des Landschaftsbildes im UVP-Verfahren entfallen, wenn diese bereits im Rahmen der SUP erfolgt ist (Vermeidung von Doppelprüfungen).

Des Weiteren wird ersucht, das Wort „*ausschließlich*“ vor der Wortfolge „*aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes*“ zu streichen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass

das Landschaftsbild einen isolierten Abweisungsgrund darstellt, sondern können auch andere Abweisungsgründe denkbar sein.

- **§ 17 Abs. 5 (Hohes öffentliches Interesse)**

Zu unserem Bedauern werden im aktuellen Entwurf Vorhaben der Energiewende lediglich als „in hohem öffentlichem Interesse“ bezeichnet. Im RepowerEU-Plan (Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie betreffend Genehmigungsverfahren) der Europäischen Kommission vom 18.5.2022 wird hingegen davon ausgegangen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieträger **im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient**. Es wird daher dringend ersucht, die Formulierung an den Vorschlag der EU-Kommission anzupassen und bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf das „überwiegende öffentliche Interesse“ abzustellen.

§ 17 Abs. 5 sollte der wie folgt adaptiert werden:

„Soweit ein Vorhaben Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihren Netzanschluss, ein mit solchen Anlagen im Zusammenhang stehendes Netzausbauvorhaben oder Speicheranlagen betrifft, gilt dieses Vorhaben bis zum Erreichen der Klimaneutralität im überwiegenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Es ist davon auszugehen, dass sein Nutzen für die Erreichung der Klimaneutralität, für die menschliche Gesundheit und Sicherheit den Nutzen aus der Verwirklichung von mit einzelnen Materiengesetzen verfolgten Zielsetzungen übertrifft.“

- **§ 17 Abs. 5a (Konzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Ausgleichszahlung)**

Die Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung von Vorhaben auf Basis von Maßnahmenkonzepten wird ausdrücklich positiv gesehen und kann zur schnelleren Genehmigung bzw. Umsetzung der Vorhaben bei gleichzeitiger Beibehaltung hoher Umweltschutzstandards beitragen. Auch die Möglichkeit der Vorschreibung einer Ausgleichszahlung mangels Durchführbarkeit von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist sinnvoll und positiv zu beurteilen.

Zu § 17a (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende)

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für „Blanko-Beschwerden“ ist grundsätzlich positiv zu sehen. Fraglich ist jedoch, wie groß der Nutzen dieser Bestimmung tatsächlich sein wird, nachdem nicht absehbar ist, inwiefern Unternehmen das Risiko auf sich nehmen werden, während eines laufenden Verfahrens möglicherweise später nutzlose Investitionen zu tätigen – das Baurisiko trägt weiterhin das Unternehmen. Bedenkt man zusätzlich, dass die Voraussetzung der mangelnden konkreten Darlegung in einem Mehrparteienverfahren, wie es das UVP-Genehmigungsverfahren darstellt, kaum je bei allen Beschwerdeführern vorliegen wird, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung noch schmaler. Trotzdem erscheint diese Regelung sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

Da sich aus der geplanten Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 29 UVP-G nichts anderes ergibt, ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden auch auf bereits bei Inkrafttreten der Bestimmung anhängige Verfahren anzuwenden. Dies ist ebenfalls zu

begrüßen, da es dadurch sofort zur Beschleunigung von bereits anhängigen UVP-Verfahren kommen wird.

Zu § 18c und § 20 Abs. 4 (Flexibilisierung bei technologischen Änderungen)

Eine Erhöhung der Flexibilität bezüglich (nicht umweltrelevanter) Vorhabensadaptierungen ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Begriff "technologische Weiterentwicklung" ist darüber hinaus unklar. Wenn bei einem Wasserkraftwerk eine andere Turbinentyp verwendet wird, muss dies nicht unbedingt eine technologische "Weiterentwicklung" sein, sondern schlicht eine technologische Alternative. Entscheidend ist wohl, ob die Änderung hinsichtlich der Umweltauswirkungen eine bloß geringfügige Abweichung bedeutet. Insofern erscheint das Tatbestandsmerkmal "technologische Weiterentwicklung" ungeeignet, denn es gibt solche mit und ohne geänderte Umweltauswirkungen. Hier ist auch das Verhältnis zu den geringfügigen Abweichungen iSd § 20 Abs. 4 zumindest klärungsbedürftig. Nach dem neuen Wortlaut des § 20 Abs. 4 sollen (unter gewissen Voraussetzungen) „*Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen darstellen*“ jedenfalls geringfügige Abweichungen darstellen. Gleichzeitig sollen nach dem neuen § 18c Änderungen, die „insbesondere technologische Weiterentwicklungen darstellen und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen“ bei der Behörde vor Umsetzung angezeigt werden, was jedoch bei geringfügigen Abweichungen ansonsten nicht zwingend erforderlich ist.

Bei UVP-Verfahren für Windparks kommt es häufig vor, dass der im UVP-Genehmigungsverfahren eingereichte Windenergieanlagentyp aufgrund der technologischen Weiterentwicklung zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt gar nicht mehr verfügbar ist. In einem solchen Fall sind daher zeitaufwändige Änderungsverfahren erforderlich. Seit Jahren wird deshalb die Möglichkeit einer sogenannten Hüllengenehmigung gefordert, damit eine Festlegung auf den konkreten Anlagentyp zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht erforderlich ist. In der Novelle ist nun vorgesehen, dass geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können, sofern sie etwa durch technologische Weiterentwicklung bedingt sind und lediglich vernachlässigbare Auswirkungen haben oder immissionsneutral sind. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass vernachlässigbare Auswirkungen beispielsweise bei Windparks bei einer geringen Erhöhung der Engpassleistung, Lageänderungen, Änderungen bei Verkabelung und Eiserkennungssystemen begründet sein können. Diese Erleichterungen greifen viel zu kurz und lösen das Problem der fehlenden Möglichkeit zur „Hüllengenehmigung“ nicht. Es ist dringend erforderlich, dass die Festlegung auf einen konkreten Windenergieanlagentyp im Genehmigungsverfahren entfällt. Durch eine Reduktion des Detaillierungsgrades der Ersteinreichung könnten schnellere Verfahren ermöglicht bzw. Änderungsverfahren und aufwändige Detailplanungen mit späterem Umplanungsaufwand vermieden werden. Dabei handelt es sich um einen der zentralsten Punkte für die Umsetzbarkeit von Vorhaben für die Energiewende. Durch die Hüllengenehmigung ist sichergestellt, dass die möglichen Umweltauswirkungen der später gewählten technischen Lösung jedenfalls bereits berücksichtigt sind. Die Übereinstimmung mit der Hüllengenehmigung wäre im Abnahmeverfahren zu prüfen und im Abnahmebescheid zu dokumentieren.

Zu § 19 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis)**- 19 Abs. 1 Z 6 (Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren)**

Die angestrebte Regelung, welche Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren vollumfängliche Parteistellung (und damit eine Beschwerdemöglichkeit) in Aussicht stellt, wird Verfahren nicht beschleunigen. Unseres Erachtens ist es unionsrechtlich nicht geboten und eine zu überschießende Umsetzung des Erkenntnisses des VwGH zu Ro 2015/06/0008 vom 27.09.2018 iVm den EuGH-Urteilen zu C-664/15 Protect vom 20.12.2017 sowie C-570/13 Gruber vom 16.04.2015. Zum Balancieren der angestrebten Neuregelung bzw. aus verfahrensbeschleunigender Perspektive sollten daher mindestens auch die Parameter für das Zustandekommen einer Bürgerinitiative dem Puls der Zeit (z.B. Energiekrise und Energiewende) Rechnung tragen und daher entsprechend adaptiert bzw. verschärft werden.

- 19 Abs. 5 (Bürgerinitiativen)

Wenn schon eine Ausweitung der Rechte von Bürgerinitiativen angestrebt wird, soll auch eine angemessene Verantwortung hinsichtlich deren Beteiligung an UVP-Verfahren einhergehen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich UVP-Verfahren über mehrere Jahre erstrecken können und sich der Kreis der Unterstützer deutlich ändern kann, ist dies durchaus sachlich gerechtfertigt. Dem § 19 Abs. 5 sollte daher folgender Absatz angefügt werden:

„Der/Die Vertreter/in der Bürgerinitiative hat gegenüber der Behörde in periodischen Abständen, längstens jedoch jährlich sowie jedenfalls zum Zeitpunkt der Einbringung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und zum Zeitpunkt der Einbringung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, den Nachweis zu erbringen, dass die Bürgerinitiative noch immer von der in Abs. 4 genannten Personenzahl unterstützt wird. Die Nachweisführung hat schriftlich innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden, längstens vierwöchigen Frist, aus dem Kreis der bisherigen Unterstützer/Unterstützerinnen gemäß Abs. 4 zu erfolgen. Wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, verliert die Bürgerinitiative ihre Parteistellung im Verfahren. Hinsichtlich dieser Nachweisführung steht jeder Verfahrenspartei jederzeit ein Antragsrecht zu, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 noch vorliegen.“

- 19 Abs. 10 (Beschwerden von Umweltorganisationen)

Dass Beschwerden von Umweltorganisationen an das Bundesverwaltungsgericht nur noch zulässig sind, wenn diese sich auch im Verfahren beteiligt haben, wird positiv gesehen. Um Klarheit darüber zu schaffen, wird folgende Formulierung in § 19 Abs. 10, letzter Satz, vorgeschlagen:

„Sie ist nur dann berechtigt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, wenn sie fristgerecht Einwendungen im Verfahren erhoben hat. Sofern eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, ist sie auch berechtigt Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Zu § 30 Abs. 2 („Vorhaben von gemeinsamen Interesse gem. TEN-E-VO“)

Die TEN-E-VO verleiht PCI genehmigungs- und planungsrechtlich ganz klar einen Sonderstatus, der ihre Durchführung erleichtern soll. Art 7 Abs. 3 TEN-E-VO garantiert den PCI den höchstmöglichen Status in Genehmigungsverfahren einschließlich UVP-Verfahren und Raumordnungsverfahren, den ein Mitgliedstaat vorsieht,

Art 7 Abs. 3 TEN-E-VO: „Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhalten Vorhaben von gemeinsamem Interesse den national höchstmöglichen Status und werden in den Genehmigungsverfahren und – falls dies im nationalen Recht so vorgesehen ist – in Raumordnungsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, entsprechend behandelt, sofern und soweit eine solche Behandlung in dem für die jeweilige Energieinfrastruktorkategorie geltenden nationalen Recht vorgesehen ist“.

Der PCI- Vorrangstatus ist auch im UVP-G klarzustellen. Im Sinne des in der TEN-E VO beschriebenen „Vorrangstatus“ von Vorhaben von gemeinsamen Interesse sollte der Gesetzgeber vorsehen, dass auf PCI-Projekte ex lege (ohne dass es eine Anregung bedarf) das 2. Hauptstück des StEntG mit seinen verfahrensbeschleunigenden Elementen Anwendung finden soll.

Vorschlag für § 30 Abs. 2 (neu):

*„Verfahren über Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen. **Die Verfahren sind gemäß den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des Standort-Entwicklungsgesetzes BGBl. I Nr. 110/2018 durchzuführen.**“*

Zu § 40 (Rechtsmittelverfahren)

Die geplante „Aufweichung“ in § 40 Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorbringen neuer Einwendungen oder Gründe im Beschwerdeverfahren durch Beschwerdeführer ist kritisch zu betrachten. Zum einen können entsprechende Umweltorganisationen (auf welche wohl die Neuregelung primär abzielt) sich von Beginn eines (ohnehin lang dauernden) UVP-Verfahrens an diesem beteiligen und ist ihnen bereits in diesem das Vorbringen relevanter Einwendungen sowohl zumutbar als auch verwaltungsrechtlich im Sinne einer Verfahrensökonomie geboten. Zum anderen läge es im Falle der Umsetzung der Neuregelung am Konsenswerber bzw. der Behörde, dem Beschwerdeführer missbräuchliches oder unredliches Verhalten nachzuweisen, was als durchwegs unverhältnismäßige Beweislastumkehr anzusehen wäre. Zudem ist eine damit entstehende, zusätzliche Möglichkeit der Verfahrensverzögerung aufgrund der derzeitigen Bestrebungen – sowohl national als auch auf Landesebene –, Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten bzw. zu beschleunigen, kontraproduktiv.

In § 40 Abs. 5, dritter Satz, ist die Formulierung „Ergänzungen der Beschwerden“ zu streichen, weil einerseits im Sinne eines effizienten Verfahrens eine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebrachte Ergänzung neuerlich zu einer unnötigen Verzögerung des

Verfahrens führt; andererseits gibt es kein anderes Rechtsinstitut in sowohl ordentlicher als auch außerordentlicher Gerichtsbarkeit, welches ein nachträgliches Ergänzen von Eingaben zulässt. Damit würde eine unverhältnismäßige Besserstellung bzw. Ungleichbehandlung vorliegen. Will man dies nicht für alle Vorhabentypen erlauben, wäre dies jedenfalls für die Vorhaben der Energiewende anzuregen.

Zu Anhang 1 Z 30 (Wasserkraftanlagen)

Die Einführung eines neuen Tatbestandes für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW, wie dies im vorliegenden Entwurf im Anhang 1, Ziffer 30, lit d. in Spalte 3 vorgesehen ist, wird entschieden abgelehnt.

Wasserkraft stellt einen zentralen Pfeiler der Energiewende dar. Hier eine Ausweitung der UVP-Pflicht vorzusehen, konterkariert die Beschleunigungsabsicht der Novelle. Es bestehen bereits umfassende UVP-Tatbestände für Wasserkraftanlagen, wie insbesondere die UVP-Pflicht aufgrund der Rückstaulänge oder Kraftwerkskette (Anhang 1 Z 30 lit b, c iVm FN 7 UVP-G 2000). Außerdem ist die hier vorgesehene zusätzliche Einführung einer UVP-Einzelfallprüfungspflicht für Wasserkraftanlagen weder unionsrechtlich geboten noch verhältnismäßig (Gold Plating). Des Weiteren unterliegt die Errichtung von Wasserkraftwerken bereits einer Vielzahl an Prüfverfahren in verschiedenen Materiengesetzen (z.B. WRG, Naturschutzgesetze), die unionsrechtlich gebotene Schutzparameter bereits beinhalten. Außerdem wird dadurch das Fortkommen der Energiewende unnötig erschwert, weil aufgrund des angestrebten Schwellenwerts von 2 MW praktisch alle Wasserkraftanlagenprojekte einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssten. Der Ausbau der mittleren Wasserkraft > 2 bis 15 MW würde wohl zum Erliegen kommen, wodurch auch der eingeplante Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele nicht erreicht wird.

Dieser Tatbestand würde gerade in Regionen, wo sich aufgrund der topografischen Gegebenheiten eine Vielzahl an Wasserkraftanlagen zumindest teilweise in Schutzgebieten bzw. der alpinen Region befinden, den Ausbau und insbesondere das ökologisch in vielen Fällen sinnvolle „Repowering“ (also die Revitalisierung bestehender Anlagen, welche auch im Kontext der europäischen Strategie „REPowerEU“ von erheblicher Bedeutung ist) deutlich erschweren.

Zusätzliche Verfahren sind im Sinne eines effizienten Erneuerbaren Ausbaus und im Hinblick auf das nationale Ziel, bis 2030 fünf TWh Wasserkraft zuzubauen, absolut kontraproduktiv. Es wird daher ersucht, den neuen Tatbestand zur Gänze zu streichen.

Zu Anhang 1 Z 46 (Trassenaufhiebe)

Die im vorliegenden Begutachtungsentwurf getroffene Neuregelung würde eine ernsthafte Hürde für den dringend benötigten Netzausbau in Österreich darstellen, weil Netzausbau-Projekte – insbesondere auf bewaldeten Hanglagen – schon ab einer Länge von wenigen Kilometern einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten. Durch den mit UVP-Verfahren verbundenen gegenüber einer Bewilligung nach den materiellen Gesetzen

deutlich erhöhten Planungsaufwand sowie die in aller Regel längere Verfahrensdauer wird es zu einer erheblichen Verzögerung beim Ausbau der für die Energiewende unabdingbaren Leitungsnetze kommen. Aufgrund der geänderten Definition des Begriffs Trassenaufrieb sollte auch der Gewichtungsfaktor von Rodungen im Verhältnis zu Trassenaufrieben angepasst werden. Denn gemäß dem von Oesterreichs Energie in Auftrag gegebenen forstfachlichen Gutachten zur Gewichtung von Rodungen und Trassenaufrieben im UVP-G (siehe Anhang) sind Fällungen hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität und der Auswirkungen auf den Wald wesentlich geringer zu bewerten als Rodungen. Es kommt hier zwar zu einer (vorübergehenden) Beseitigung des Bewuchses („Abholzung“), jedoch zu keinem Eingriff in den Waldboden und zu keinen Waldflächenverlusten, da die Trassenaufriebsfläche Wald bleibt und – wie bei einer normalen forstlichen Nutzung – die forstgesetzliche Pflicht zur Wiederbewaldung durch Aufforstung oder Naturverjüngung weiterhin besteht. Auch für Fällungen gibt es im Forstgesetz eine Art „Geringfügigkeitsschwellenwert“, nämlich die im Forstgesetz definierte „freie Fällung“ als Kahlhieb mit einer zusammenhängenden Flächengröße von unter 0,5 ha (nur eingeschränkt im Schutzwald auf 0,2 ha). Für die „freie Fällung“ gilt, dass sie keiner forstgesetzlichen Bewilligung bedarf. Der Einfluss derart kleinflächiger Fällungen auf Boden, Mikroklima etc. ist so gering, dass der Gesetzgeber hier von einer Bewilligungspflicht Abstand genommen hat. Setzt man den forstgesetzlichen „Geringfügigkeitsschwellenwert“ für Rodungen von 0,1 ha in Relation zum allgemeinen Schwellenwert für eine Bewilligungspflicht von Fällungen (0,5 ha), ergibt sich ein Verhältnis von 1 : 5. Daraus abgeleitet wird für Trassenaufriebe ein Gewichtungsfaktor von 0,2 für die Berechnung des Schwellenwertes für eine UVP-Pflicht vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen von dauernden Rodungen, befristeten Rodungen und Trassenaufrieben auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen, den Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die örtliche Waldausstattung werden folgende Gewichtungen für die Berechnung des Schwellenwertes vorgeschlagen:

- | | |
|--|-----|
| - Dauernde Rodungen Faktor | 1,0 |
| - Befristete Rodungen über 10 Jahre Faktor | 1,0 |
| - Befristete Rodungen bis 10 Jahre Faktor | 0,5 |
| - Rodungen mit Ersatzaufforstungen / Waldverbesserungen Faktor | 0,5 |
| - Trassenaufrieb (Fällungen) mit Wiederbewaldung Faktor | 0,2 |
| - Formalrodungen (Benützung bestehender Forststraßen) Faktor | 0,0 |

Mit dieser Gewichtung kann den sehr unterschiedlichen Umweltauswirkungen jener Eingriffe Rechnung getragen werden, die vom EuGH alle unter dem Überbegriff „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ zusammengefasst werden (dauernde Rodungen, kurz- und langfristige temporäre Rodungen sowie Fällungen im Rahmen von Trassenaufrieben). Dies gilt auch für den Fall, dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf die getrennte Betrachtung von Trassenaufrieben und Rodungen nicht mehr zulässig ist, und für alle Eingriffe zusammengerechnet ein gemeinsamer Schwellenwert festgelegt wird. Bloße Formalrodungen, d.h. Mitbenutzung von dauernd unbestockten Grundflächen im Sinne des §1a Abs. 3 ForstG (forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze) sollten künftig daher nicht in die Rodungsbilanz eingerechnet werden, da für diese keine

Abholzungen im Sinne der UVP-Richtlinie erforderlich sind und bei solchen „Formalrodungen“ auch keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zu Anhang 1 Z 4, Z 13 und Z 28 (Geothermie)

Ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaziele ist die Tiefe Geothermie. Diese wird maßgeblich zur Dekarbonisierung des österreichischen Energiesektors beitragen. Damit der rasche Ausbau gelingen kann, müssen die bürokratischen Hürden so niedrig wie möglich gehalten werden. Um der Gefahr von Einzelfallprüfungen für Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser und den entsprechenden Leitungen vorzubeugen, wären entsprechende Spezifizierungen wünschenswert. Nur für Anlagen, auf die diese zutreffen, sollten (vereinfachte) Verfahren notwendig sein. Dahingehend bringen wir folgende Änderungsvorschläge ein:

	Energiewirtschaft		
Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p> <p>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</p>		<p>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</p> <p>d) von lit a und lit c nicht erfasste Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200MW.</p> <p>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhanges</p>

			auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.
Z 13	<p>a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p> <p>b) Rohrleitungen für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p>		<p>c) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km;</p> <p>d) Rohrleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 150 mm und einer Länge von mindestens 25 km.</p> <p>e) Rohrleitungen der Industrie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C für den Transport von Warmwasser mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km;</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten</p>

			10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen ; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.
--	--	--	---

Ziffer 28 des Anhanges des UVP-Gesetzes sieht vor, dass die Erschließung von Geothermiepotentialen in bestimmten Fällen UVP-Pflichtig ist. Die bisherige Formulierung lässt offen, ob es für die Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A nur auf die Lage der obertägigen Bohrplätze ankommt oder der Tatbestand auch durch Tiefbohrungen (Schräg- oder Ablenkbohrungen), die unter Tage in das schutzwürdige Gebiet hineinreichen, ausgelöst wird. Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang eine Klarstellung geboten. Grund dafür ist, dass nach der gegenwärtigen Judikatur die Tatbestände der Spalte 3 auch dann zur Anwendung kommen, wenn nur ein Teil des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet liegt. Aus unserer Sicht muss diese Bestimmung dahingehend angepasst werden, dass nur die obertägige Inanspruchnahme entsprechender Flächen eine UVP- Pflicht nach sich zieht. Sachlich gerechtfertigt ist das alleinige Abstellen auf die obertägige Inanspruchnahme dadurch, dass Tiefbohrungen unter Tage die Schutzzwecke, für welche das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A ausgewiesen wurde, nicht beeinträchtigen.

Z 28	a) Hydromechanisches Aufbrechen („Frac-Behandlung“) von Gesteinsschichten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen;		b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Tiefe, deren obertägige Gesamtfläche mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A in Anspruch nimmt. Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter.
------	--	--	---

Ergänzende Anmerkungen

Abschließend regen wir an, in Verfahren, die den Materiengesetzen unterliegen, ebenfalls Verfahrensvereinfachen vorzunehmen. Zur Verfahrensstraffung, welche beim Ausbau von erneuerbaren Energiequellen von besonders hoher Relevanz ist, sollten zudem im AVG bereits festgeschriebene und damit auch im UVP-Verfahren anwendbare Maßnahmen der Verfahrenseffizienz vermehrt eingesetzt und verbessert werden. Auch die im AVG festgeschriebene Pflicht zur Verfahrensförderung (§ 39 Abs. 2a AVG) verlangt grundsätzlich, dass jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten hat, dass das

